

An die Gemeinde Sulzfeld
Rechnungsamt
Rathausplatz 1
75056 Sulzfeld

unterschrieben per Post oder Fax an 07269-7840 oder gescannt per Mail an
n.hunn@sulzfeld.de

Antrag auf Ausstellung eines Berechtigungsscheins für die Nutzung der Wasserentnahmestelle auf dem Festplatz der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 zu 40,00 €

Antragsteller	
Name/Firma:	
Anschrift:	
Telefon/Mail:	
<p>Die Nutzung der Entnahmestelle ist Bürgern und Unternehmen aus Sulzfeld sowie Personen und Unternehmen, die in Sulzfeld eine Betriebsstätte unterhalten oder Flächen bewirtschaften, vorbehalten. Dieser Bereich muss nur dann ausgefüllt werden, wenn die Anschrift des Antragstellers nicht in Sulzfeld liegt!</p> <p><input type="checkbox"/> Ich/wir betreibe/n in Sulzfeld eine Betriebsstätte oder bewirtschafte/n (eine) Fläche/n auf dem Gebiet der Gemeinde.</p>	
Adresse:	
Flurstück(e) Nr.:	
<p>Eine Ausfertigung der Nutzungsordnung (Stand 08.02.2024) für die Wasserentnahmestelle habe ich erhalten.</p>	
Ort, Datum:	
Unterschrift:	

Sie erhalten den Berechtigungsschein sowie eine Rechnung per Post. Die Abholung im Rathaus ist nicht möglich, auch nicht ausnahmsweise. Den Berechtigungsschein führen Sie bei Wasserentnahmen bitte bei sich.

Nutzungsordnung **für die Wasserentnahmestelle auf dem Festplatz der Gemeinde Sulzfeld** Stand 08.02.2024

1. Die Gemeinde Sulzfeld betreibt eine Wasserentnahmestelle auf dem Festplatz der Gemeinde. Die Entnahmestelle wird unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse (Nachtfrost) im Frühjahr in Betrieb genommen und im Herbst wieder demontiert. Die Gemeinde ist bemüht, die Entnahmestelle durchgängig nutzbar zu halten, kurzzeitige Außerbetriebnahmen z.B. für Reparaturen oder Wartungen bleiben vorbehalten.
2. Das abgegebene Wasser ist kein Trinkwasser, es ist insbesondere zur Bewässerung vorgesehen. Eine Nutzung des Wassers als Trinkwasser ist untersagt. Ebenso unzulässig ist die Nutzung in einer Art und Weise, die das Wasser der Kanalisation zuführt (Umgehung der Abwassergebühren).
3. Die Nutzung der Entnahmestelle ist nur bei Vorliegen eines Berechtigungsscheines gestattet. **Der Berechtigungsschein ist bei der Nutzung der Entnahmestelle mitzuführen.** Auf Verlangen ist der Berechtigungsschein gegenüber Gemeindebediensteten (insbesondere den Mitarbeitern des Bauhofs und des Vollzugsdienstes) und gegenüber den Mitarbeitern des mit dem Betrieb der Wasserversorgung beauftragten Unternehmens (Bodensee Wasserversorgung) vorzuzeigen.
4. Berechtigungsscheine werden ausgegeben an Bürger mit Wohnsitz in der Gemeinde sowie an Unternehmen und Organisationen, die in der Gemeinde ansässig sind. Ortsfremde erhalten einen Berechtigungsschein nur dann, wenn sie auf dem Gemeindegebiet ein Grundstück bzw. Grundstücke bewirtschaften oder eine Betriebsstätte unterhalten. Ein auf eine Person ausgestellter Berechtigungsschein gilt für alle in dem Haushalt lebenden Personen. Ansonsten ist ein Berechtigungsschein nicht übertragbar. Ein Berechtigungsschein berechtigt zur Nutzung der Entnahmestelle in dem aufgedruckten Kalenderjahr. Mit der Ausgabe des Berechtigungsscheins wird eine Nutzungsgebühr fällig.
5. Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt 40,00 € brutto. Die Gebühr wird für das Kalenderjahr erhoben. Ein anteiliger/monatlicher Erwerb eines Berechtigungsscheins ist nicht möglich. Eine Erstattung der Gebühr bei Nicht-Nutzung der Entnahmestelle ist nach Versand des Berechtigungsscheins ausgeschlossen.
6. Die Gebühr wird auch von den Abnehmern erhoben, die an die (Pumpen-) Infrastruktur der Entnahmestelle fest angeschlossen sind (Sportstätten). Bei unberechtigter Nutzung der Entnahmestelle wird eine Strafe in Höhe von 100,00 € fällig.
7. Die Installationen an der Entnahmestelle sind durch die Nutzer pfleglich zu behandeln. Die Wasserentnahmestelle ist durch die Nutzer so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurde.
8. Der Nutzer ist für die Ladungssicherung in den Behältern/Fahrzeugen, mit denen das entnommene Wasser abtransportiert wird, selbst verantwortlich und stellt die Gemeinde von jeder diesbezüglichen Haftung frei.